

# Ethik und Moral im Gutachtenprozess

Dipl. Reha.-Psych. (FH) Susanne Jäger

&

Dipl. Reha.-Psych. (FH) Melanie Jagla

WiSe 2007/ 2008

# Gliederung

1. Einleitung
2. Ethische Richtlinien der DGP und des BDP
  1. Präambel
  2. Allgemeine Bestimmungen
    1. Elementares
    2. Gutachten und Untersuchungsberichte
  3. (Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit)
  4. Die besondere Verantwortung gegenüber Klienten/  
Patienten
3. Fazit
4. Literatur

**Was verstehen sie unter  
Ethik?**

**Was unter Moral?**

# 1. Einleitung - Synonyme

## Ethik

- tugendhaft
- sittenhaft
- Moral
- Sittsamkeit

## Moral

- Disziplin
- Verantwortungsbewusstsein
- Ethik
- Sittlichkeit
- anständiges Verhalten

# 1. Einleitung - Definitionen

- Die **Medizinische Ethik** beschäftigt sich mit den sittlichen Normsetzungen, die für das Gesundheitswesen gelten sollen. Sie hat sich aus der ärztlichen Ethik entwickelt, betrifft aber alle im Gesundheitswesen tätigen Personen, Institutionen und Organisationen und nicht zuletzt die Patienten.
- Als grundlegende Werte, die im Gesundheitswesen verwirklicht werden sollen, gelten das Wohlergehen des Menschen, das Verbot zu schaden und das Recht auf Selbstbestimmung der Patienten (Prinzip der Autonomie), allgemeiner das Prinzip der Menschenwürde.

# 1. Einleitung - Definitionen

- Die Gesamtheit der Normen, Werte, Grundsätze, die das zwischenmenschliche Verhalten in einer Gesellschaft regulieren und von ihrem überwiegenden Teil als verbindlich akzeptiert oder zumindest hingenommen werden (*herrschende Moral; bürgerliche Moral* sozialistische (Kampf)-moral). Gesetzliche Normen sind (formell) moralitätsneutral, zumindest im Anspruch der modernen Rechtslehre. Gesetz und Recht sind an Moralbegriffe nicht gebunden, jedoch fließen in sie regelmäßig die Moralvorstellungen des Gesetzgebers ein, die dadurch positiviert werden.

## 2. Ethische Richtlinien der DGPs und des BDP

Diese gemeinsamen Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. wurden am 30.9.98 von der DGPs und am 25.4.99 vom BDP verabschiedet und treten an die Stelle der "Berufsethischen Richtlinien" der Föderation Deutscher Psychologenverbände aus dem Jahr 1967 und der "Berufsordnung für Psychologen" des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen in der Fassung vom 1.4.1986. Sie sind am 25.4.99 in Kraft getreten.

## 2. Ethische Richtlinien der DGP und des BDP

- In der von der Mitgliederversammlung der DGPs am 29.09.1998 und von der Delegiertenkonferenz des BDP am 25.4.1999 beschlossenen Fassung mit den Änderungen der auf die Forschung bezogenen Abschnitte lt. Beschlüssen der Mitgliederversammlung der DGPs vom 28.9.2004 und der Delegiertenkonferenz des BDP vom 16.4.2005.

## 2.1 Präambel

„Die Aufgabe von Psychologen ist es, das Wissen über den Menschen zu vermehren und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zum Wohle des einzelnen und der Gesellschaft einzusetzen. Sie achten die Würde und Integrität des Individuums und setzen sich für die Erhaltung und den Schutz fundamentaler menschlicher Rechte ein. Der Beruf des Psychologen ist seiner Natur nach frei.“

## 2.1 Präambel

„Das berufliche Handeln von Psychologen, seien sie nun wissenschaftlich in Lehre und Forschung, in der Diagnostik, Psychotherapie, Supervision, Beratung, als Experten oder in anderen Funktionen tätig, ist geprägt von der besonderen Verantwortung, die Psychologen gegenüber den Menschen tragen, mit denen sie umgehen. Um helfen zu können, benötigen sie ihr Vertrauen. Der Schutz und das Wohl der Menschen, mit denen Psychologen arbeiten, sind das primäre Ziel dieser Richtlinien.“

## 2.1 Präambel

„Psychologen sind dazu verpflichtet, in der praktischen Ausübung ihres Berufs zu jeder Zeit ein Höchstmaß an ethisch verantwortlichem Verhalten anzustreben. Sie sind dazu verpflichtet, die Rechte der ihnen beruflich anvertrauten Personen nicht nur zu respektieren, sondern, wann immer erforderlich, auch aktiv Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte zu ergreifen.“

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

1. „Die Bezeichnung "Psychologin/ Psychologe" führt, wer über ein abgeschlossenes Hauptfachstudium der Psychologie verfügt. Den Titel "Diplom-Psychologin/ Diplom-Psychologe" (Dipl.-Psych.) führt, wer diesen Titel rechtmäßig aufgrund eines Hochschulstudiums erworben hat.“

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

2. „Absolventen eines Hauptfachstudiums der Psychologie, das mit dem Diplom oder einem äquivalenten akademischen Grad abgeschlossen wird, sind gehalten, die rechtlichen Bestimmungen zur Titelführung im Land der Berufsausübung zu beachten.“

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.1 Elementares

#### **Loyalität gegenüber dem Berufsstand**

- „Psychologen schulden dem eigenen Berufsstand Loyalität. Sie verhalten sich standesgemäß und fördern den Berufsstand als Wissenschaft und als Profession.“

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.1 Elementares

#### **Kollegiales Verhalten**

1. Psychologen schulden ihren Berufskollegen Respekt und üben keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung.
2. Psychologen versuchen nicht, durch unlautere Handlungsweisen Kollegen aus ihren Tätigkeitsfeldern zu verdrängen oder ihnen Aufträge zu entziehen.
3. Psychologen, die standeswidriges Verhalten bei Kollegen zu erkennen glauben, sollen diese zunächst vertraulich darauf hinweisen.

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.1 Elementares

#### **Kollegiales Verhalten**

4. Vor Einleitung eines strafrechtlichen Beleidigungs- oder Verleumdungsverfahrens oder eines zivilrechtlichen Abmahn- oder Unterlassungsverfahrens gegen Kollegen haben Psychologen zunächst das Ehrengericht der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. bzw. das Ehrengericht des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. anzurufen und dort eine Entscheidung herbeizuführen, sofern sie Mitglied in einem der beiden Verbände sind.
5. Beschäftigen Psychologen Kollegen als Angestellte oder freie Mitarbeiter, so haben sie diesen dem Berufsstand und der vereinbarten Tätigkeit angemessene Verträge anzubieten.

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.1 Elementares

#### **Schweigepflicht**

- Psychologen sind nach § 203 StGB verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen vorsieht oder ein bedrohtes Rechtsgut überwiegt. Die Schweigepflicht von Psychologen besteht auch gegenüber Familienangehörigen der ihnen anvertrauten Personen. Ebenso besteht die Schweigepflicht von Psychologen gegenüber ihren Kollegen und Vorgesetzten.

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.1 Elementares

#### **Schweigepflicht**

- Wenn mehrere Psychologen oder Psychologinnen und Ärzte gleichzeitig dieselben Klienten/ Patienten beraten oder behandeln, so sind die mitbehandelnden Fachkollegen und Ärzte untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als die Klienten/ Patienten nicht etwas anderes bestimmen.

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.1 Elementares

- Die der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen, Befunde und Beratungs- bzw. Behandlungsergebnisse dürfen anonymisiert weiterverwendet werden, sofern ausgeschlossen ist, dass Rückschlüsse auf die Patienten/ Klienten möglich sind.
- Mitarbeiter von Psychologen sind über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren, und diese Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.1 Elementares

#### **Aufzeichnungen, Erhebung und Speicherung von Daten**

- Psychologen dürfen nur nach vorheriger Einwilligung durch die Klienten/ Patienten Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger über Besprechungen oder Behandlungen erstellen oder Besprechungen von einem Dritten mithören lassen. Psychologen dürfen nur im Rahmen ihres Auftrages Daten über Klienten/ Patienten erheben, speichern und nutzen. Dies gilt auch für Telefongespräche.

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.1 Elementares

#### **Aufzeichnungen, Erhebung und Speicherung von Daten**

- Aufzeichnungen jeder Art, insbesondere auf Datenträger, sind gegen unrechtmäßige Verwendung zu sichern.
- Urmaterialien und ihre Aufbereitung sind entsprechend den Festlegungen der Auftraggeber oder mindestens für 10 Jahre aufzubewahren.

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.2 Gutachten & Untersuchungsberichte

#### **Sorgfaltspflicht**

- Allgemein gilt, dass die Erstellung und Verwendung von Gutachten und Untersuchungsberichten von Psychologen größtmögliche sachliche und wissenschaftliche Fundiertheit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfordert. Gutachten und Untersuchungsberichte sind frist- und formgerecht anzufertigen.

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.2 Gutachten & Untersuchungsberichte

#### **Transparenz**

- Gutachten und Untersuchungsberichte müssen für die Adressaten inhaltlich nachvollziehbar sein.

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.2 Gutachten & Untersuchungsberichte

#### **Einsichtnahme**

1. Sind Auftraggeber und Begutachteter nicht identisch, kann das Gutachten bzw. der Untersuchungsbericht nur mit Einwilligung des Auftraggebers den Begutachteten zugänglich gemacht werden.
2. Psychologen sind gehalten, darauf hinzuwirken, dass die Begutachteten ihr Gutachten bzw. den Untersuchungsbericht auf Wunsch einsehen können, sofern für sie kein gesundheitlicher Schaden zu befürchten ist.
3. Falls der Auftrag eine Einsichtnahme von vornherein ausschließt, müssen die Begutachteten vorab davon in Kenntnis gesetzt werden.

## 2.2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.2.2 Gutachten & Untersuchungsberichte

#### **Gefälligkeitsgutachten**

- Gefälligkeitsgutachten sind nicht zulässig, ebenso wenig die Abgabe von Gutachten, die Psychologen durch Dritte ohne eigene Mitwirkung erstellen lassen.

#### **Stellungnahme zu Gutachten von Kollegen**

- Stellungnahmen zu Gutachten von Kollegen sind zulässig, wobei der Abschnitt B.II.2 (1) dieser Ethischen Richtlinien besonders zu beachten ist (**kollegiales Verhalten!**).

## 2.3 Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit

1. Grundlegend für die Berufsausübung in Forschung und Lehre ist die unbedingte Redlichkeit in der Suche nach und bei der Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Um gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, verpflichten sich in Forschung und Lehre tätige Psychologen zur Einhaltung folgender Grundsätze:
2. Sie unterwerfen ihre Forschungstätigkeit den allgemein gültigen Regeln methodischen Vorgehens und der Überprüfbarkeit von Ergebnissen. Sie sind jederzeit bereit, ihr wissenschaftliches Vorgehen entsprechend dem jeweiligen Untersuchungsziel darzustellen, zu begründen und rationaler Kritik zugänglich zu machen.

## 2.3 Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit

3. Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie, zumeist auf dem Wege der Finanzierung, personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Forschenden selbst sicherzustellen, dass die Durchführung solcher Vorhaben mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Ethischen Richtlinien in Übereinstimmung steht.
4. In Forschung und Lehre tätige Psychologen sind darum bemüht, bereits im Forschungsprozess alle verfügbaren Informationen und Gegenargumente angemessen zu berücksichtigen. Sie sind offen für Kritik und bereit, auch eigene Erkenntnisse konsequent anzuzweifeln.

## 2.3 Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit

5. In Forschung und Lehre tätige Psychologen verpflichten sich, ihre Forschungsergebnisse zu dokumentieren. Sie sind bereit, wissenschaftliche Aussagen vollständig und ohne Auflagen zugänglich zu machen und so ihren Einbezug in den kumulativen Prozess der Forschung und Lehre zu gewährleisten. Diese Selbstverpflichtung gilt im Grundsatz auch für solche Forschungsergebnisse, die der eigenen Theorie bzw. den eigenen Hypothesen widersprechen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen als nicht opportun erscheint.
6. Die Beiträge von Partnern, Kollegen, Studierenden und Vorgängern zum eigenen Forschungsthema werden explizit und deutlich kenntlich gemacht.

## 2.4 Die besondere Verantwortung gegenüber Patienten/ Klienten

### **Vertrauensverhältnis**

- Das Verhältnis von Psychologen zu ihren Klienten/ Patienten ist in besonderer Weise von der Notwendigkeit eines Vertrauensverhältnisses geprägt. Psychologen können daher in allen Fällen einen Auftrag ablehnen oder beenden, wenn dieses Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht.
- Wenn der Auftraggeber des Psychologen nicht mit der ihm anvertrauten Person identisch ist - wie häufig in der Forensischen Psychologie und Wirtschaftspsychologie -, besteht eine besondere Verpflichtung, im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten zu handeln.

## 2.4 Die besondere Verantwortung gegenüber Patienten/ Klienten

### **Aufklärung und Einwilligung**

1. Psychologen müssen ihre Klienten / Patienten über alle wesentlichen Maßnahmen und Behandlungsabläufe unterrichten und sich ihrer Einwilligung versichern.
2. Bei heilkundlichen Behandlungen haben sie auf ggf. bestehende Risiken und Alternativbehandlungen hinzuweisen. Die Hinweispflicht umfasst auch Fragen des Honorars und der Kostenerstattung.

## 2.4 Die besondere Verantwortung gegenüber Patienten/ Klienten

### **Wahrung der Unabhängigkeit**

- Heilkundlich und klinisch tätige Psychologen dürfen während einer therapeutischen Beziehung keine persönlichen Bindungen zu ihren Patienten eingehen; z. B. sind sexuelle Beziehungen zu Patienten unzulässig.

## 2.4 Die besondere Verantwortung gegenüber Patienten/ Klienten

### **Recht auf Einzelberatung/-behandlung**

- Klienten/ Patienten haben das Recht, ohne Gegenwart eines Dritten von einer Psychologin/ einem Psychologen beraten oder behandelt zu werden.

## 3. Fazit

**Was entnehmen Sie diesen ethischen Richtlinien?**

# Literatur

- DGP & BDP. (2005). Ethische Richtlinien der DGPs und des BDP. <http://www.bdp-verband.org/bdp/verband/ethik.shtml> [18.10.2007]
- Wikipedia Foundation Inc., St. Petersburg, USA. (2007). Medizinethik. <http://de.wikipedia.org/wiki/Medizinethik> [18.10.2007].
- Wikipedia Foundation Inc., St. Petersburg, USA. (2007). Moral. <http://de.wikipedia.org/wiki/Moral> [18.10.2007].